

RS Vwgh 1998/9/8 95/08/0265

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.1998

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §29 Abs2;

AIVG 1977 §58;

Rechtssatz

Liegen "berücksichtigungswürdige Gründe" für einen zwar zwei Monate übersteigenden, aber hinter der Dauer des tatsächlichen Auslandsaufenthaltes zurückbleibenden Auslandsaufenthalt vor, so ist die beantragte Nachsicht vom Ruhen nicht zur Gänze, sondern nur insoweit nicht zu gewähren, als die Dauer des Auslandsaufenthaltes das mit Bedacht auf die "berücksichtigungswürdigen Gründe" erforderliche Ausmaß übersteigt (vgl auch § 29 Abs 2 erster Satz AIVG: "soweit"; hier: Besuch des ae Kindsvaters im Ausland).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995080265.X02

Im RIS seit

18.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at